GESCHÄFTSORDNUNG

für den Güteschutzausschuss der österreichischen Bitumenemulsionserzeuger

Fassung Mai 2026
(Ersetzt Fassung Mai 2014)

§ 1 Güteschutzausschuss der österreichischen Bitumenemulsionserzeuger

1. Im Fachverband der Chemischen Industrie Österreichs / Berufsgruppe Bitumenemulsionsindustrie besteht ein „Güteschutzausschuss der österreichischen Bitumenemulsionserzeuger“ (im Folgenden „GÖBE“ genannt).

2. Die Tätigkeit des GÖBE erstreckt sich auf die Prüfung und Anerkennung des Güteschutzes der von österreichischen Firmen in Österreich situierten Produktionsstätten hergestellten Bitumenemulsionen, soweit sie in Österreich in Verkehr gebracht werden. Die Tätigkeit umfasst weiter die Erstellung und laufende Überarbeitung von Richtlinien sowie Anforderungs- und Prüfkriterien für jene Bitumenemulsionen, welche nach dem Stand der Technik noch nicht in vollem Umfang in Bestimmungen der Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) bzw. ÖNORMEN beschrieben sind.

§ 2 Aufgaben des GÖBE

Der GÖBE hat die Aufgabe:

1. aufgrund vorgelegter Prüfberichte und Abschlussberichte von staatlich akkreditierten Inspektionsstellen den Bestand eines Güteschutzes für beantragte und geprüfte Bitumenemulsionen festzustellen und durch diesbezügliche Anerkennung zu bestätigen.

2. die in Österreich erzeugten und gütegeschützten Bitumenemulsionen nach Sorten und Erzeugern zusammenzustellen und in einem Verzeichnis herauszugeben.

3. die werkseigene Produktionskontrolle gemäß ÖNORM EN 13808 und die Fremdüberwachung von Bitumenemulsionen gemäß den Vorgaben der RVS 11.06.58 (i.d.g.F.), zu überwachen.

4. von ihm erstellte Richtlinien, Anforderungen und Prüfkriterien auf dem jeweils letzten Stand der Technik zu halten und in einem Verzeichnis herauszugeben.

5. die von ihm erstellten Verzeichnisse (gemäß Pkt. 2 und 4) den betroffenen Dienststellen des Bundes und der Länder sowie allen sonstigen, von den Mitgliedern des GÖBE namhaft gemachten, Interessenten zur Kenntnis zu bringen.

6. dort, wo Unklarheiten bezüglich des Einsatzes von Bitumenemulsionen auftreten, aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen aufklärend oder berichtigend zu wirken und dadurch die Anwendung und Entwicklung von Bitumenemulsionen zu fördern.

7. Prüfungen zur Erhaltung der Technologien, sofern diese gesetzlich erforderlich sind (z.B. Bestimmung der gefährlichen Substanzen, das Brandverhalten), durchführen zu lassen.

§ 3 Zusammensetzung des GÖBE

1. Der GÖBE setzt sich ausfolgenden Mitgliedern zusammen:

a) den Vertretern der Bitumenemulsionen erzeugenden österreichischen Firmen.

b) Fachleuten von mindestens zwei akkreditierten Inspektionsstellen.
Der GÖBE nominiert hierzu je einen Vertreter der OÖ. Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH, der Nievelt Labor GmbH und der Prüfbau GesmbH.

c) einem Vertreter des Fachverbandes der Chemischen Industrie

2. Als Geschäftsführer fungiert der Vertreter des Fachverbandes der Chemischen Industrie Österreichs.

3. Die Tätigkeit der Mitglieder des GÖBE ist ehrenamtlich**.**

4. Der GÖBE kann im Bedarfsfall zur Bearbeitung spezieller Fragen weitere Experten heranziehen.

5. Stimmrechte

a) Jeder Erzeuger von Bitumenemulsionen hat ein Stimmrecht.

b) Die Mitglieder der akkreditierten Inspektionsstellen haben gemeinsam ein Stimmrecht.

c) Der Geschäftsführer des GÖBE hat kein Stimmrecht, aber das Einspruchsrecht gegenüber den Entscheidungen der Mitglieder des GÖBE.

6. Abstimmungsverhalten

a) Für Entscheidungen des GÖBE gilt die einfache Mehrheit der teilnehmenden (physisch anwesend / online-präsent) stimmberechtigten Mitglieder.

b) Im Falle von Stimmenthaltung wird diese Stimme nicht gezählt.

c) Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist möglich.

d) Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Technischer Unterausschuss des GÖBE

Der GÖBE kann für technische Fragen von Auftraggebern einen technischen Unterausschuss einberufen. Die Zustimmung zur Einberufung bedarf einer einfachen Mehrheit der teilnehmenden (physisch anwesend / online-präsent) stimmberechtigten Mitglieder (wie unter § 3, Pkt. 6 beschrieben).

Dieser setzt sich aus mindestens einem Fachmann einer unter §3 Pkt.1 genannten akkreditierten Inspektionsstelle und einem technischen Vertreter eines Emulsionsherstellers zusammen.

§ 4 Einberufung

Der GÖBE ist vom Geschäftsführer mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

§ 5 Güteschutzprüfung von Bitumenemulsionen

1. Für die Kriterien der Untersuchung von Bitumenemulsionen im Rahmen des Güteschutzes hat der GÖBE unter Zugrundelegung der RVS 11.06.58 entsprechende Richtlinien (siehe § 2, Pkt. 4) zu erstellen und eine Gliederung nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

a) Gütegeschützte Bitumenemulsionen
b) Prüftechnische Grundlagen
c) Feldversuche
d) Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) , Schlussbericht der akkreditierten. Inspektionsstelle
e) Konformitätsfeststellung
f) Zertifikate und Verzeichnis der güteüberwachten Bitumenemulsionen

2. Der GÖBE hat

- soweit nicht durch Bestimmungen der RVS 11.06.58 und der ÖNORMEN geregelt, auch jene Richtlinien und Anforderungs- bzw. Prüfkriterien zu erstellen, welche für die Durchführung der Güteschutzprüfung (gemäß §6, Pkt. 1a-f), erforderlich sind.

- den Nachweis der Voraussetzung für eine Erstzulassung von Straßenbau-bitumenemulsionen nach Feldversuchen im Rahmen des Güteschutzes über das Bestehen der nachstehend beschriebenen Prüfungen bzw. Beurteilungen zu überprüfen:

  - die Gebrauchstauglichkeit an Versuchsstrecken (Feldversuch),
  - die Beurteilung durch eine zugelassene, staatlich akkreditierte Inspektionsstelle in Übereinstimmung mit den Prüfkriterien für Straßenbauemulsionen, welche für das jeweilige Produkt Gültigkeit hat (Konformitätsfeststellung).

3. alle Richtlinien, Anforderungs- und Prüfkriterien, welche im Rahmen des Güteschutzes Verwendung finden, auf dem jeweiligen Stand der Technik zu halten und hat ferner auf Antrag von Mitgliedern für Neuentwicklungen von Produkten die dafür notwendigen ergänzenden Anforderungs- und Prüfkriterien festzulegen.

4. eine aktuelle Liste jener österreichischen Firmen und Anschriften zu erstellen, bei welchen in österreichischen Produktionsstätten Bitumenemulsionen hergestellt werden und deren Herstellung nach den jeweils bestehenden Richtlinien, Anforderungs- und Prüfkriterien des GÖBE sowie aller einschlägigen Bestimmungen von RVS und ÖNORMEN erfolgt.

5. eine aktuelle Liste jener staatlich akkreditierten Inspektionsstellen und deren Anschriften zu erstellen, bei welchen auf Grund von einschlägiger Tätigkeit und Ausrüstung die entsprechenden Prüfungen und Untersuchungen nach den jeweils bestehenden Richtlinien, Anforderungs- und Prüfkriterien des GÖBE, sowie aller einschlägiger Bestimmungen der RVS und ÖNORMEN durchgeführt werden können.

6. dafür Sorge zu tragen, dass durch die Mitglieder des technischen Unterausschusses einheitliche Formblätter für Überwachungsvertrag, Probenahme-Protokoll, Fremdüberwachung, Schlussbericht über gütegeschützte Produkte für die Prüftätigkeit der zugelassenen, staatlich akkreditierten Inspektionsstellen erstellt werden.

7. die Verwaltung der jeweils abgeschlossenen Überwachungsverträge, der Prüfberichte und der Schlussberichte zu übernehmen. Diese Dokumente sind über den Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Die Prüfberichte der zugelassenen, staatlich akkreditierten Inspektionsstellen über die durchgeführten Feldversuche für die beantragten Bitumenemulsionssorten und die Gutachten der zugelassenen, staatlich akkreditierten Inspektionsstellen über die durchgeführten Feldversuche, die die Grundlage zur Berechtigung des Güteschutz darstellen, sind über die gesamte Geltungsdauer des Güteschutzes aufzubewahren.

8. nach Einlangen von Prüfergebnissen der zugelassenen, staatlich akkreditierten Inspektionsstellen diese auf Anerkennung des Güteschutzes zu überprüfen Es ist hierzu ein Abschlussbericht zu erstellen. Diese Überprüfung obliegt den Fachleuten der akkreditierten Inspektionsstellen und dem Geschäftsführer des GÖBE. Die Anerkennung des Güteschutzes beschließen die Mitglieder des GÖBE.

9. für die gütegeschützten Bitumenemulsionen jährlich zweimal Zertifikate auszustellen und über diese nach Sorten und Erzeuger ein Verzeichnis über die ausgegebenen Zertifikate herauszugeben. Die Zertifikate werden vom Güteschutzausschuss je Emulsionssorte und Erzeuger mehrfach im Original ausgegeben und dürfen ausschließlich nur im Original angewandt werden.

Die seitens des GÖBE im Fachverband der Chemischen Industrie der WKO aufgrund der positiven Prüfergebnisse der akkreditierten Inspektionsstellen ausgestellten Zertifikate bestätigen, dass die seitens des Erzeugers hergestellte Straßenbau-Bitumenemulsion den Vorgaben der RVS 11.06.58 „Bitumenemulsionen, verschnittene und gefluxte bitumenhaltige Bindemittel“ Punkte 4.1 und 4.2 in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Es wird somit auf Basis der Prüfergebnisse, die die Übereinstimmung mit der RVS zu bestätigen haben, ein Zertifikat ausgestellt, dass der Erzeuger der Bitumenemulsion, das in Österreich geltende, in der RVS 11.06.58 dargestellte, Qualitätssicherungssystem nachweisen kann.

10. eine interne Adressliste zu erstellen, in welcher alle Empfänger der jeweiligen Verzeichnisse aufgelistet werden. Diese Adressliste umfasst neben den zuständigen Dienststellen des Bundes und der Länder auch alle sonstigen Interessenten, welche die Mitglieder der GÖBE namhaft gemacht haben. Gemäß dieser Adressliste hat der Versand der zweimal jährlich erscheinenden Verzeichnisse zu erfolgen.

§ 6 Anerkennung des Güteschutzes für Bitumenemulsionen

1. Wird die Anerkennung des Güteschutzes für eine Bitumenemulsionssorte angestrebt, so hat der Erzeuger einen entsprechenden Antrag an den GÖBE zu richten.

Dieser Antrag hat folgende Angaben bzw. Unterlagen zu enthalten:

a) Name und Anschrift des Erzeugers
b) Bezeichnung der Bitumenemulsionssorte und Anwendungszweck, für welchen die Anerkennung des Güteschutzes angestrebt wird.
c) Angabe der Qualitätsmerkmale der Bitumenemulsionssorte nach den jeweils bestehenden Prüfkriterien für Straßenbau-Bitumenemulsionen des GÖBE unter Zugrundelegung der Vorgaben der RVS 11.06.58 sowie der einschlägigen ÖNORM B 3508 in der jeweils gültigen Fassung.
d) Kopie des Überwachungsvertrages, der mit einer zugelassenen, staatlich akkreditierten Inspektionsstelle abgeschlossen wurde, um die Feldversuche durchführen zu können.
e) Prüfbericht der zugelassenen, staatlich akkreditierten Inspektionsstelle über die durchgeführten Feldversuche für die beantragte Bitumenemulsionssorte.
f) Gutachten der zugelassenen, staatlich akkreditierten Inspektionsstelle über den durchgeführten Feldversuch - gemäß den Vorgaben der RVS 11.06.58 - zur Feststellung der Gebrauchstauglichkeit.

2. Der GÖBE kann Anträge zur Ergänzung oder Klarstellung an den Antragsteller zurückstellen.

3. Die Erledigung der Anträge erfolgt, sofern diese alle erforderlichen Unterlagen enthalten, jeweils bei der nächsten stattfindenden Sitzung des GÖBE, wobei der GÖBE nach Prüfung der Unterlagen gemäß § 6, Pkt. 1a-f feststellt, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung des Güteschutzes (siehe auch § 5, Pkt. 8) gegeben sind.

4. Ein Erzeuger und dessen hergestellte Produkte werden dann in den Güteschutz aufgenommen, wenn mindestens drei Straßenbaubitumenemulsionen dieses Produzenten überprüft wurden und die Anerkennung, einschließlich der positiv beurteilten Feldversuche, durch den GÖBE erfolgt ist.

5. Sollte ein Erzeuger die Produktion von Bitumenemulsionen, für welche der Güteschutz besteht, an einem weiteren inländischen Produktionsstandort vornehmen oder die Produktion an einen anderen inländischen Produktionsstandort verlegen, so ist der GÖBE davon in Kenntnis zu setzen. Der GÖBE entscheidet dann, ob aufgrund dieser Änderung eine Anerkennung des Güteschutzes weiter besteht, oder aber, ob ergänzende Prüfungen bzw. eine neuerliche Prüfung gemäß § 6, Pkt. 1c-f erforderlich sind.
Sollte ein Erzeuger von Bitumenemulsionen, für welche der Güteschutz besteht, aufgrund von wesentlichen Umbauarbeiten der Produktionsanlage (Katastrophen, Beschädigungen wesentlicher Anlagenteile…) nicht produzieren können, so sind die gütegeschützten Produkte ruhend gestellt. Die fremdüberwachende Stelle hat nach Wieder-Aufnahme der Produktion die Konformität der ursprünglich gütegeschützten Bitumenemulsionen gemäß § 4 (PRÜFUMFANG GEMÄSS DER GESCHÄFTSORDNUNG DES GÖBE), Pkt. 4.2 zu überprüfen, beurteilen und der GÖBE ihren Inspektionsbericht (Fremdüberwachungsprotokoll) zu übermitteln.
Die Mitteilung des Erzeugers berücksichtigt der GÖBE jeweils in den aufgelegten Verzeichnissen gemäß § 5, Pkt. 9.

Erfolgt die Produktion eines gütegeschützten Produktes in Lizenz eines bereits gütegeschützten Produktes, so gilt der Feldversuch als erbracht.

6. Sollte ein Erzeuger Bitumenemulsionen, für welche der Güteschutz besteht, über einen gewissen Zeitraum nicht produzieren (oder überhaupt nicht mehr im Erzeugungsprogramm führen), so ist dies dem GÖBE bekannt zu geben.

Diese Mitteilung des Erzeugers berücksichtigt der GÖBE jeweils in den aufgelegten Verzeichnissen gemäß § 5, Pkt. 9.

7. Wird die Anerkennung des Güteschutzes nicht erteilt, so wird der Erzeuger (Antragsteller) darüber unter Angabe der Nichtkonformität in Kenntnis gesetzt (siehe hierzu § 5, Punkt 8).

GÜTESCHUTZPRÜFUNG VON BITUMENEMULSIONEN

LISTE DER MITGLIEDER

GEMÄSS GESCHÄFTSORDNUNG § 5 PUNKT 4

STAND: MAI 2026

Erzeugungsort	Anschrift	Kommunikation
Kärnten		
Fürnitz bei Villach	Vianova GmbH Industriestr. 16 9586 Fürnitz bei Villach	☎ 04257/2341 🖹 04257/3742 E-mail: office@vialit.at
Niederösterreich		
St. Pölten	Roxit Österreich GmbH Rautekstraße 12 3151 St. Pölten	☎ 02742/896-400 E-Mail: info@roxit.com
Oberösterreich		
Braunau	Vialit Asphalt Gesellschaft mbH & Co. KG Lavaronistraße 78 5280 Braunau	☎ 07722/62977-0 E-mail: office@vialit.at
Steiermark		
Gratkorn	COLAS GmbH Flurgasse 9 8101 Gratkorn	☎ 03124/22232-0 E-Mail: office@colas.at
Lannach	Liesen Produktions- u. Handelsges.m.b.H. Industriestraße 15 8502 Lannach	☎ 03136/82404-0 E-mail: liesen.lannach@liesen.com
Wundschuh	Bitubau Bituminöse Baustoffe und Straßensanierung GmbH Großsulzer Straße 15 8142 Wundschuh	☎ 03135/54330-0 E-Mail: office@bitubau.com
Wien		
Simmering	PORR Bau GmbH BB&C Bereich Bitumen & Chemie 7. Haidequerstraße 1 1110 Wien	☎ 050/626-0 E-Mail: bitumen-chemie@porr.at

GÜTESCHUTZPRÜFUNG VON BITUMENEMULSIONEN

LISTE DER AKKREDITIERTEN INSPEKTIONSSTELLEN

GEMÄSS GESCHÄFTSORDNUNG § 5 PUNKT 5

STAND: MAI 2026

Akkreditierte Inspektionsstelle	Anschrift	Kommunikation
OÖ. Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH	Schirmerstraße 12 4060 Leonding	☎ 0732/7720/12178 E-mail: office@bps.at
PRÜFBAU GesmbH	Doblerstraße 14 8501 Lieboch	☎ 03136/61007-0 E-mail: office@pruefbau.at
MAPAG Materialsprüfungs-Gesellschaft m.b.H.	Industriestraße 7 2352 Gumpoldskirchen	☎ 02252/62797 E-mail: bau@mapag.at
Nievelt Labor GmbH	A-2011 Höbersdorf, Betriebsstraße 1	☎ 02267/31300 E-Mail: office@nievelt.at
Bautech Labor GmbH	7. Haidequerstraße 5b 1110 Wien	☎ 050 6262341 E-mail: zentrallabor@bautechlabor.at

LISTE BITUMENEMULSIONEN

Kationische Bitumenemulsionen, für Haftbrücken, Oberflächenbehandlungen und Dünnschichtdecken in Kaltbauweise, die in Österreich Anwendung finden:

Sortenbezeichnungen der Bitumenemulsionen gemäß der ÖN B 3508:2014	
Art und Verwendungszweck	**Bezeichnung gemäß ÖN B 3508:2014**
Unstabile Bitumenemulsionen für Oberflächenbehandlungen	C 69 B 3 - OB C 67 B 3 - OB C 60 B 3 - OB
Unstabile Bitumenemulsionen für Oberflächenbehandlungen mit vegetabilem Fluxöl	C 69 BFv 3 - OB C 67 BFv 3 – OB C 60 BFv 3 - OB
Unstabile polymermodifizierte Bitumenemulsionen für Oberflächenbehandlungen	C 71 BP 3 - OB C 69 BP 3 - OB C 67 BP 3 - OB
Unstabile polymermodifizierte Bitumenemulsionen für Oberflächenbehandlungen mit vegetabilem Fluxöl	C 69 BPFv 3 - OB C 67 BPFv 3 - OB
Bitumenemulsionen für Haftbrücken	C 60 B 3 - HB C 40 B 3 - HB
polymermodifizierte Bitumenemulsionen für Haftbrücken	C 60 BP 3 - HB C 40 BP 3 - HB
Bitumenemulsionen für Dünnschichtdecken in Kaltbauweise	C 65 BP 7 - DDK C 60 BP 7 - DDK

GÜTEÜBERWACHTE STRAßENBAU-BITUMENEMULSIONEN

BEISPIEL FÜR GÜTESCHUTZLISTE:

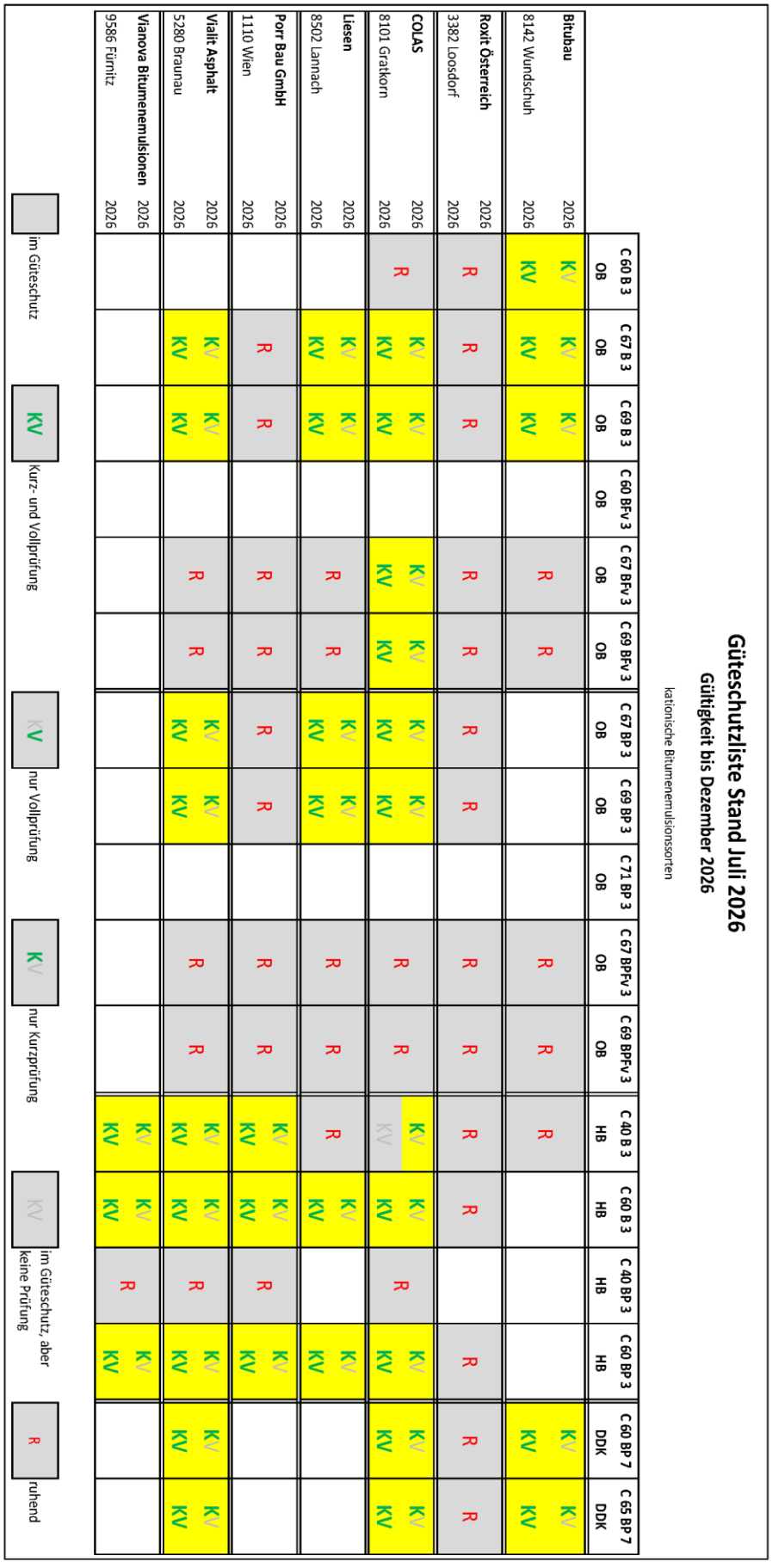

Güteschutzliste Stand Juli 2026

Gültigkeit bis Dezember 2026

kationische Bitumenemulsionssorten

		C 60 B 3 OB	C 67 B 3 OB	C 69 B 3 OB	C 60 BFv 3 OB	C 67 BFv 3 OB	C 69 BFv 3 OB	C 67 BP 3 OB	C 69 BP 3 OB	C 71 BP 3 OB	C 67 BPFv 3 OB	C 69 BPFv 3 OB	C 40 B 3 HB	C 60 B 3 HB	C 40 BP 3 HB	C 60 BP 3 HB	C 60 BP 7 DDK	C 65 BP 7 DDK
Bitubau	2026	KV	KV	KV		R	R				R	R	R				KV	KV
8142 Wundschuh	2026	KV	KV	KV		R	R				R	R	R				KV	KV
Roxit Österreich	2026	R	R	R		R	R	R	R		R	R	R	R		R	R	R
3382 Loosdorf	2026	R	R	R		R	R	R	R		R	R	R	R		R	R	R
COLAS	2026	R	KV	KV		KV	KV	KV	KV		R	R	KV	KV	R	KV	KV	KV
8101 Gratkorn	2026	R	KV	KV		KV	KV	KV	KV		R	R	KV	KV	R	KV	KV	KV
Liesen	2026		KV	KV		R	R	KV	KV		R	R	R	KV		KV		
8502 Lannach	2026		KV	KV		R	R	KV	KV		R	R	R	KV		KV		
Porr Bau GmbH	2026		R	R		R	R	R	R		R	R	KV	KV	R	KV		
1110 Wien	2026		R	R		R	R	R	R		R	R	KV	KV	R	KV		
Vialit Asphalt	2026		KV	KV		R	R	KV	KV		R	R	KV	KV	R	KV	KV	KV
5280 Braunau	2026		KV	KV		R	R	KV	KV		R	R	KV	KV	R	KV	KV	KV
Vianova Bitumenemulsionen	2026												KV	KV	R	KV		
9586 Fürnitz	2026												KV	KV	R	KV		

im Güteschutz | KV Kurz- und Vollprüfung | KV nur Vollprüfung | K nur Kurzprüfung | KV im Güteschutz, aber keine Prüfung | R ruhend

erstellt am: 24.07.2026

LEGENDE:

a) Die vorstehenden Bitumenemulsionen sind güteüberwacht gemäß der Geschäftsordnung des Ausschusses und der in der Fassung vom Mai 2026 erstellten "Kriterien für die Untersuchung von Straßenbau-Bitumenemulsionen im Rahmen des Güteschutzes" und "Prüfkriterien für Straßenbau-Bitumenemulsionen", Teil 1 – 5.

b) Für jedes Produkt werden Zertifikate ausgestellt, die mit der gleichen Gültigkeitsdauer nur im Original verwendet werden dürfen.

c) Ist der Güteschutz für das Produkt **C 67 B 3 - OB** nachgewiesen, so gilt dieser auch für das Produkt **C 69 B 3 - OB** und umgekehrt.

d) Ist der Güteschutz für das Produkt **C 67 BFv 3 - OB** nachgewiesen, so gilt dieser auch für das Produkt **C 69 BFv 3 - OB** und umgekehrt.

e) Ist der Güteschutz für das Produkt **C 67 BP 3 - OB** nachgewiesen, so gilt dieser auch für das Produkt **C 69 BP 3 - OB** und umgekehrt.

f) Ist der Güteschutz für das Produkt **C 67 BPFv 3 - OB** nachgewiesen, so gilt dieser auch für das Produkt **C 69 BPFv 3 - OB** und umgekehrt.

g) Ist der Güteschutz für das Produkt **C 60 BP 7 - DDK** erfüllt, so gilt der Güteschutz auch für das Produkt **C 65 BP 7 - DDK** und umgekehrt. Die beiden Produkte unterscheiden sich ausschließlich in einem Bindemittelgehalt von 1M%.

PRÜFKRITERIEN FÜR STRASSENBAU-BITUMENEMULSIONEN
AUSGABE MAI 2026

entsprechend ÖNORM B 3508

Teil 1: Kationische Bitumenemulsionen aus Straßenbaubitumen und kationische Bitumenemulsionen aus Straßenbaubitumen mit vegetabilem Fluxöl für die Herstellung von Oberflächenbehandlungen

C 60 B 3 – OB, C 67 B 3 – OB, C 69 B 3 – OB
C 60 BFv 3 – OB, C 67 BFv 3 – OB und C 69 BFv 3 – OB

Lfd. Nr.	Qualitätsmerkmal	Anforderungen			Prüfnorm	Güteüberwachung	
		C 60 B 3 - OB / C 60 BFv 3 - OB	C 67 B 3 - OB / C 67 BFv 3 - OB	C 69 B 3 - OB / C 69 BFv 3 - OB		Fremd	Eigen
	Prüfmerkmale der Emulsion						
1	**Äußere Beschaffenheit**						
	Geruch	nicht nach Teerölen nicht nach Halogenkohlenw asserstoffen			ÖN EN 1425	+	-
	Oberflächenbeschaffenheit	IA					
	Farbe	IA					
	Konsistenz	IA					
	Homogenität	IA					
2	**Emulsionsgruppe**						
	pH-Wert	< 7			ÖN EN 12850	+	+
3	**Siebrückstand**						
3.1	Siebrückstand 0,5 mm Sieb [%]	≤ 0,5			ÖN EN 1429	+	+ 1)
3.2	Siebrückstand 0,5 mm Sieb, nach 7 Tagen [%]	≤ 0,5				+	+ 1)
4	**Bindemittelgehalt [%]** 2)	58 - 62	65 - 69	67 - 71	ÖN EN 1428	+	+ 1)
5	**Dynam. Viskosität bei 40°C** [mPas]	20 - 300	100 - 1000	100 - 1000 3)	ÖN EN 13302	+	+ 1)
6	**Gebrauchsverhalten**						
6.1	Brechw ert	70-155			ÖN EN 13075-1	+	+
6.2	Brechzeit und kurzfristiges Haftverhalten mit Gesteinskörnung 2/4 mm - s - Anzahl - % der Oberfläche - % der Masse	IA			ONR CEN/TS 16346	+	-
6.3	Haftverhalten, Einfluss von Wasser auf die Bindemitteladhäsion [%]	≥ 75			ÖN EN 13614:2011 Abschnitt 8.3	+ 4)	+ 1)
7	**Art des eingesetzten Bitumens** 5)	160 / 220 70 / 100			ÖN B 3610	+ 6)	Lieferschein
	Prüfmerkmale des aus der Emulsion gemäß ÖN EN 13074-1 rückgewonnnenen Bindemittels						
8	**Konsistenz bei erhöhten Verarbeitungstemperaturen** Erw eichungspunkt R+K [°C]	≥ 35			ÖN EN 1427	+	-
	Prüfmerkmale des aus der Emulsion gemäß ÖN EN 13074-1 rückgewonnnenen und gemäß EN 13074-2 stabilisierten Bindemittels						
9	**Dauerhaftigkeit der Konsistenz bei erhöhten Verarbeitungstemperaturen** Erw eichungspunkt R+K [°C] 7)	DS			ÖN EN 1427	+	-
	Prüfmerkmale des aus der Emulsion gemäß ÖN EN 13074-1 rückgewonnnenen Bindemittels nach einer Stabilisierungs - und Alterungsbehandlung gemäß ÖN EN 13074-2 und ÖN EN 14769						
10	**Dauerhaftigkeit der Konsistenz bei erhöhten Verarbeitungstemperaturen** Erw eichungspunkt R+K [°C] 7)	≤ 65			ÖN EN 1427	+	-

1) auch Kurzprüfungen zugelassen
2) Eine Überschreitung um bis zu 2M-% ist zulässig und in der WPK zu dokumentieren
3) Eine Überschreitung der Viskosität ist auf Wunsch des Auftraggebers zulässig
4) Granit ex Schrems C 100/0, 8/11
5) Das Kriterium ist in der ÖN B 3508 nicht angeführt
6) Im Zweifelsfall Probenahme aus dem Bitumentank des Produzenten und Prüfung von Penetration und ERK
7) Aussagekräftigere Prüfverfahren z.B. Rheometer gem. ÖN EN 14770 zulässig
IA= anzugebender Wert
DS= deklarierter Sollwert

PRÜFKRITERIEN FÜR STRASSENBAU-BITUMENEMULSIONEN

AUSGABE MAI 2026

entsprechend ÖNORM B 3508

Teil 2: Kationische Bitumenemulsionen aus Straßenbaubitumen für die Herstellung von Haftbrücken

C 40 B 3 – HB und C 60 B 3 – HB

Lfd. Nr.	Qualitätsmerkmal	Anforderung		Prüfnorm	Güteüberwachung	
		C 40 B 3 - HB	C 60 B 3 - HB		Fremd	Eigen
Prüfmerkmale der Emulsion						
1	**Äußere Beschaffenheit**					
	Geruch	nicht nach Teelölen nicht nach Halogenkohlenwasserstoffen		ÖN EN 1425	+	-
	Oberflächenbeschaffenheit	IA				
	Farbe	IA				
	Konsistenz	IA				
	Homogenität	IA				
2	**Emulsionsgruppe**					
	pH - Wert	< 7		ÖN EN 12850	+	+
3	**Siebrückstand**					
3.1	Siebrückstand [%] 0,5mm Sieb	≤ 0,5		ÖN EN 1429	+	+ 1)
3.2	Siebrückstand 0,5 mm Sieb, nach 7 Tagen [%]	≤ 0,5			+	
4	**Bindemittelgehalt [%]** *2)*	38 - 42	58 - 62	ÖN EN 1428	+	+ 1)
5	**Dynam. Viskosität bei 40°C** [mPas]	≤ 30	20 - 300	ÖN EN 13302	+	+ 1)
6	**Öldestillatgehalt** [%]	≤ 2	≤ 2	ÖN EN 1431	+	-
7	**Art des eingesetzten Bitumens** *3)*	160 / 220		ÖN B 3610	+ 4)	Lieferschein
8	**Gebrauchsverhalten**					
8.1	Haftverhalten, Einfluss von Wasser auf die Bindemitteladhäsion [%]	≥ 75		ÖN EN 13614:2011, Abschnitt 8.3	+ 5)	+ 1)
8.2	Brechwert	70 - 155		ÖN EN 13075-1	+	+
Prüfmerkmale des aus der Emulsion gemäß ÖN EN 13074-1 rückgewonnenen Bindemittels						
9	**Konsistenz bei erhöhten Verarbeitungstemperaturen**					
	Erweichungspunkt R+K [°C] *6)*	≥ 35		ÖN EN 1427	+	-

1) auch Kurzprüfungen zugelassen

2) Eine Überschreitung von bis zu 2M-% ist zulässig und in der WPK zu dokumentieren

3) in der ÖNORM B 3508 als Eigenschaft nicht angeführt

4) Im Zweifelsfall Probenahme aus dem Bitumentank des Produzenten und Prüfung von Penetration und ERK

5) Granit ex Schrems C100/0, 8/11

6) Aussagekräftigere Prüfverfahren z.B. Rheometer gem. ÖN EN 14770 zulässig

IA = anzugebender Wert

PRÜFKRITERIEN FÜR STRASSENBAU-BITUMENEMULSIONEN

AUSGABE MAI 2026

entsprechend ÖNORM B 3508

Teil 3: Kationische polymermodifizierte Bitumenemulsionen und kationische polymermodifizierte Bitumenemulsionen mit vegetabilem Fluxöl für die Herstellung von Oberflächenbehandlungen

C 67 BP 3 – OB, C 69 BP 3 – OB und C 71 BP 3 – OB
C 67 BPFv 3 – OB und C 69 BPFv 3 – OB

Lfd. Nr.	Qualitätsmerkmal	Anforderungen			Prüfnorm	Güteüberwachung	
		C 67 BPFv 3 - OB / C 67 BP 3 - OB	C 69 BPFv 3 - OB / C 69 BP 3 - OB	C 71 BP 3 - OB		Fremd	Eigen
	Prüfmerkmale der Emulsion						
1	**Äußere Beschaffenheit**						
	Geruch	nicht nach Teerölen, nicht nach Halogenkohlenwasserstoffen			ÖN EN 1425	+	-
	Oberflächenbeschaffenheit	IA					
	Farbe	IA					
	Konsistenz	IA					
	Homogenität	IA					
2	**Emulsionsgruppe**						
	pH-Wert	< 7			ÖN EN 12850	+	+
3	**Siebrückstand**						
3.1	Siebrückstand 0,5 mm Sieb [%]	≤ 0,5			ÖN EN 1429	+	+ 1)
3.2	Siebrückstand 0,5 mm Sieb, nach 7 Tagen [%]	≤ 0,5				+	+ 1)
4	**Bindemittelgehalt** [%] 2)	65 - 69	67 - 71	≥69	ÖN EN 1428	+	+ 1)
5	**Dynam. Viskosität bei 40°C** [mPas]	100 - 1000	100 - 1000 3)	100 - 1000 3)	ÖN EN 13302	+	+ 1)
6	**Öldestillatgehalt** [%]	≤ 2	≤ 2	≤ 8	ÖN EN 1431	+	-
7	**Gebrauchsverhalten**						
7.1	Brechwert	70-155			ÖN EN 13075-1	+	+
7.2	Brechzeit und kurzfristiges Haftverhalten mit Gesteinskörnung 2/4 mm - s - Anzahl - % der Oberfläche - % der Masse	IA			ONR CEN/TS 16346	+	-
7.3	Haftverhalten, Einfluss von Wasser auf die Bindemitteladhäsion [%]	≥ 90			ÖN EN 13614:2011 Abschnitt 8.3	+ 4)	+ 1)
8	**Art des eingesetzten Bitumens** 5)	PmB oder Bitumen und Latex			ÖN B 3610 ÖN B 3613	+ 6)	Lieferschein

Tabelle fortgesetzt

Prüfmerkmale des aus der Emulsion gemäß ÖN EN 13074-1 rückgewonnenen Bindemittels							
9	**Konsistenz bei erhöhten Verarbeitungstemperaturen** Erweichungspunkt R+K [°C] 7)	≥ 35	≥ 35	≥ 55	ÖN EN 1427	+	-
10	**Kohäsion** Pendelprüfung, max. K. [J/cm²]		≥ 0,7		ÖN EN 13588	+	-
11	**Elastische Rückstellung bei 25°C** [%]		≥ 40		ÖN EN 13398	+	-
Prüfmerkmale des aus der Emulsion gemäß ÖN EN 13074-1 rückgewonnnenen und gemäß EN 13074-2 stabilisierten Bindemittels							
12	**Dauerhaftigkeit der Konsistenz bei erhöhten Verarbeitungstemperaturen** Erweichungspunkt R+K [°C] 7)		DS		ÖN EN 1427	+	-
13	**Kohäsion** Pendelprüfung, max. K. [J/cm²]		DS		ÖN EN 13588	+	-
Prüfmerkmale des aus der Emulsion gemäß ÖN EN 13074-1 rückgewonnnenen Bindemittels nach einer Stabilisierungs - und Alterungsbehandlung gemäß ÖN EN 13074-2 und ÖN EN 14769							
14	**Dauerhaftigkeit der Konsistenz bei erhöhten Verarbeitungstemperaturen** Erweichungspunkt R+K [°C] 7)	≤ 70	≤ 70	DS	ÖN EN 1427	+	-
15	**Kohäsion** Pendelprüfung, max. K. [J/cm²]		≥0,7		ÖN EN 13588	+	-

1) auch Kurzprüfungen zugelassen

2) Eine Überschreitung um bis zu 2M-% ist zulässig und in der WPK zu dokumentieren

3) Eine Überschreitung der Viskosität ist auf Wunsch des Auftraggebers zulässig

4) Granit ex Schrems C 100/0, 8/11

5) Das Kriterium ist in der ÖN B 3508 nicht angeführt

6) Im Zweifelsfall Probenahme aus dem Bitumentank des Produzenten und Prüfung von Penetration und ERK

7) Aussagekräftigere Prüfverfahren z.B. Rheometer gem. ÖN EN 14770 zulässig

IA= anzugebender Wert

DS= deklarierter Sollwert

PRÜFKRITERIEN FÜR STRASSENBAU-BITUMENEMULSIONEN

AUSGABE MAI 2026

entsprechend ÖNORM B 3508

Teil 4: Kationische polymermodifizierte Bitumenemulsionen für die Herstellung von Haftbrücken

C 40 BP 3 – HB und C 60 BP 3 - HB

Lfd. Nr.	Qualitätsmerkmal	Anforderung		Prüfnorm	Güteüberwachung	
		C 40 BP 3 - HB	C 60 BP 3 - HB		Fremd	Eigen
Prüfmerkmale der Emulsion						
1	**Äußere Beschaffenheit**					
	Geruch	nicht nach Teelölen nicht nach Halogenkohlenw asserstoffen		ÖN EN 1425	+	-
	Oberflächenbeschaffenheit	IA				
	Farbe	IA				
	Konsistenz	IA				
	Homogenität	IA				
2	**Emulsionsgruppe**					
	pH - Wert	< 7		ÖN EN 12850	+	+
3	**Siebrückstand**					
3.1	Siebrückstand [%] 0,5mm Sieb	≤ 0,5		ÖN EN 1429	+	+ 1)
3.2	Siebrückstand 0,5 mm Sieb, nach 7 Tagen [%]	≤ 0,5			+	
4	**Bindemittelgehalt [%]** *2)*	38 - 42	58 - 62	ÖN EN 1428	+	+ 1)
5	**Dynam. Viskosität bei 40°C** [mPas]	≤ 30	20 - 300	ÖN EN 13302	+	+ 1)
6	**Öldestillatgehalt** [%]	≤ 2	≤ 2	ÖN EN 1431	+	-
7	**Art des eingesetzten Bitumens** *3)*	PmB oder Bitumen und Latex		ÖN B 3610 ÖN B 3613	+ 4)	Lieferschein
8	**Gebrauchsverhalten**					
8.1	Haftverhalten, Einfluss von Wasser auf die Bindemitteladhäsion [%]	≥ 75		ÖN EN 13614:2011, Abschnitt 8.3	+ 5)	+ 1)
8.2	Brechw ert	70 - 155		ÖN EN 13075-1	+	+
Prüfmerkmale des aus der Emulsion gemäß ÖN EN 13074-1 rückgewonnenen Bindemittels						
9	**Konsistenz bei erhöhten Verarbeitungstemperaturen** Erw eichungspunkt R+K [°C] *6)*	≥ 39		ÖN EN 1427	+	-
10	**Kohäsion** Pendelprüfung, max. K. [J/cm²]	≥ 0,7		ÖN EN 13588	+	-
11	**Elastische Rückstellung 25°C** [%]	≥50		ÖN EN 13398	+	-

1) auch Kurzprüfungen zugelassen

2) Eine Überschreitung von bis zu 2M-% ist zulässig und in der WPK zu dokumentieren

3) in der ÖNORM B 3508 als Eigenschaft nicht angeführt

4) Im Zweifelsfall Probenahme aus dem Bitumentank des Produzenten und Prüfung von Penetration und ERK

5) Granit ex Schrems C100/0, 8/11

6) Aussagekräftigere Prüfverfahren z.B. Rheometer gem. ÖN EN 14770 zulässig

IA = anzugebender Wert

PRÜFKRITERIEN FÜR STRASSENBAU-BITUMENEMULSIONEN

AUSGABE MAI 2026

entsprechend ÖNORM B 3508

Teil 5: Kationische polymermodifizierte Bitumenemulsionen für die Herstellung von Dünnschichtdecken

C 60 BP 7 - DDK, C 65 BP 7 - DDK

Lfd. Nr.	Qualitätsmerkmal	Anforderungen		Prüfnorm	Güteüberwachung	
		C 60 BP 7 - DDK	C 67 BP 7 - DDK		Fremd	Eigen
Prüfmerkmale der Emulsion						
1	**Äußere Beschaffenheit**					
	Geruch	nicht nach Teerölen nicht nach Halogenkohlenwasserstoffen		ÖN EN 1425	+	-
	Oberflächenbeschaffenheit	anzugeben				
	Farbe	anzugeben				
	Konsistenz	anzugeben				
	Homogenität	anzugeben				
2	**Emulsionsgruppe**					
	pH - Wert	< 7		ÖN EN 12850	+	+
3	**Siebrückstand**					
3.1.	Siebrückstand [%] 0,5 mm Sieb [%]	≤ 0,5		ÖN EN 1429	+	+ *1)*
3.2.	Siebrückstand 0,5 mm Sieb, nach 7 Tagen [%]	≥ 0,5			+	+ *1)*
4	**Bindemittelgehalt [%]** *2)*	58 - 62	63 - 67	ÖN EN 1428	+	+ *1)*
5	**Dynam. Viskosität bei 40°C** [mPas]	20 - 300		ÖN EN 14896	+	+ *1)*
6	**Gebrauchsverhalten**					
6.1	Mischzeit der Feinteile [s] 3*)*	≥ 180		ÖN EN 13075-2	+	+
6.2	Brechzeit [s]	IA		ÖN C 9240	+	-
6.3	Haftverhalten, Einfluss von Wasser auf die Bindemitteladhäsion [%]	≥ 90		ÖN EN 13614:2004, Abschnitt 8.2	+ *4)*	+ *1)*
7	**Art des eingesetzten Bitumens** **5***)*	PmB oder Bitumen und Latex		ÖN B 3610 ÖN B 3613	+ *6)*	Lieferschein
Prüfmerkmale des aus der Emulsion gemäß EN ÖN 13074-1 rückgewonnenen Bindemittels						
8	**Konsistenz bei erhöhten Verarbeitungstemperaturen**					
	Erweichungspunkt R+K [°C] 7*)*	≥ 35		ÖN EN 1427	+	-
9	**Kohäsion**					
	Pendelprüfung, max. K. [J/cm²]	≥ 0,7		ÖN EN 13588	+	-
10	**Elastische Rückstellung bei 25°C** [%]	≥ 50		ÖN EN 13398	+	-

Tabelle fortgesetzt

Prüfmerkmale des aus der Emulsion gemäß EN ÖN 13074-1 rückgewonnenen und gemäß ÖN EN 13074-2 stabilisierten Bindemittels					
11	**Dauerhaftigkeit der Konsistenz bei erhöhten Verarbeitungstemperaturen** Erweichungspunkt R+K [°C] 7)	DS	ÖN EN 1427	+	-
12	**Kohäsion** Pendelprüfung, max. K. [J/cm²]	DS	ÖN EN 13588	+	-
Prüfmerkmale des aus der Emulsion gemäß EN ÖN 13074-1 rückgewonnenen Bindemittels nach einer Stabilisierungs- und Alterungsbehandlung gemäß ÖN EN 13074-2 und ÖN EN 14769					
13	**Dauerhaftigkeit der Konsistenz bei erhöhten Verarbeitungstemperaturen** Erweichungspunkt R+K [°C] 7)	≤70	ÖN EN 1427	+	-
14	**Kohäsion** Pendelprüfung, max. K. [J/cm²]	DS	ÖN EN 13588	+	-

1) auch Kurzprüfungen zugelassen

2) Eine Überschreitung um bis zu 2M-% ist zulässig und in der WPK zu dokumentieren

3) Mischversuche mit dem einbaurelevanten Bezugsgestein als Ersatz für diese Prüfmethode sind zulässig und in der WPK zu dokumentieren

4) Granit ex Schrems C 100/0, 8/11

5) Das Kriterium ist in der ÖN B 3508 nicht angeführt

6) Im Zweifelsfall Probenahme aus dem Bitumentank des Produzenten und Prüfung von Penetration und ERK

7) Aussagekräftigere Prüfverfahren z.B. Rheometer gem. ÖN EN 14770 zulässig

IA= anzugebender Wert

DS= deklarierter Sollwert

GÜTESCHUTZAUSSCHUSS DER ÖSTERREICHISCHEN BITUMENEMULSIONSERZEUGER

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG ANWENDUNGSTECHNISCHER PRÜFUNGEN (FELDVERSUCHE) zum Nachweis der Gebrauchstauglichkeit)

Teil I: Bitumenemulsionen aus Straßenbaubitumen oder polymermodifiziertem Bitumen für die Herstellung von Oberflächenbehandlungen

Zusätzlich zu den Anforderungen der Baumusterzulassung (TAIT) gemäß den Vorgaben der ÖN EN 12271:2007 und ÖNORM B 3596 gelten die Vorgaben der RVS 11.06.58 hinsichtlich der Durchführung von Feldversuchen zur Feststellung der Gebrauchstauglichkeit der Bindemittel.

Die Feldversuche haben in Übereinstimmung mit den Vorgaben der RVS 11.06.58, Punkt 4.2.2 zu erfolgen.
Ergänzend zu den Vorgaben der RVS 11.06.58 gelten die nachfolgend angeführten Bestimmungen:

1. Vom Bitumenemulsionserzeuger ist das Einvernehmen mit dem GÖBE über die beabsichtigte Durchführung von anwendungstechnischen Prüfungen für das für den Güteschutz vorgesehene Produkt herzustellen.
Die Situierung der gewählten Versuchsstrecken ist dem GÖBE spätestens einen Monat nach Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

2. Der Nachweis der Qualität, der vom Erzeuger vorgeschlagenen und für den Versuch beantragten Bitumenemulsion ist im Sinne der Prüfkriterien für Straßenbau-Bitumenemulsionen des Güteschutzausschusses der Österreichischen Bitumen-emulsionserzeuger zu erbringen.

3. Vorlage des Berichtes der staatlich akkreditierten Inspektionsstelle über die Gebrauchstauglichkeit der Bindemittel beim GÖBE

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG ANWENDUNGSTECHNISCHER PRÜFUNGEN (FELDVERSUCHE) zum Nachweis der Gebrauchstauglichkeit)

Teil II: Haftbrücken aus Straßenbaubitumen oder polymermodifiziertem Bitumen

Die Feldversuche haben in Übereinstimmung mit den Vorgaben der RVS 11.06.58, Punkt 4.2.1 zu erfolgen.
Ergänzend zu den Vorgaben der RVS 11.06.58 gelten die nachfolgend angeführten Bestimmungen:

1. Vom Bitumenemulsionserzeuger ist das Einvernehmen mit dem GÖBE über die beabsichtigte Durchführung von anwendungstechnischen Prüfungen für das für den Güteschutz vorgesehene Produkt herzustellen.
Die Situierung der gewählten Versuchsstrecken ist dem GÖBE spätestens einen Monat nach Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

2. Der Nachweis der Qualität, der vom Erzeuger vorgeschlagenen und für den Versuch beantragten Bitumenemulsion ist im Sinne der Prüfkriterien für Straßenbau-Bitumenemulsionen des Güteschutzausschusses der Österreichischen Bitumenemulsionserzeuger zu erbringen.

3. Vorlage des Berichtes der staatlich akkreditierten Inspektionsstelle über die Gebrauchstauglichkeit der Bindemittel beim GÖBE

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG ANWENDUNGSTECHNISCHER PRÜFUNGEN (FELDVERSUCHE) ZUM NACHWEIS DER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT)

Teil III: Polymermodifizierte Bitumenemulsionen zur Herstellung von DDK-Mischgut

Zusätzlich zu den Anforderungen des Leistungsfähigkeitsnachweises (PLN) gemäß den Vorgaben der ÖN EN 12273:2008 und ÖNORM B 3597 gelten die nachfolgend angeführten Vorgaben:
Feldversuche haben in Übereinstimmung mit den Vorgaben der RVS 11.06.58, Pkt. 4.2.3 zu erfolgen.
Ergänzend zu den Vorgaben der RVS 11.06.58 gelten die nachfolgend angeführten Bestimmungen:

1. Vom Bitumenemulsions-Erzeuger ist das Einvernehmen mit dem GÖBE über die beabsichtigte Durchführung von anwendungstechnischen Prüfungen für das für den Güteschutz vorgesehene Produkt herzustellen.
Die Situierung der gewählten Versuchsstrecken ist dem GÖBE spätestens einen Monat nach Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

2. Der Nachweis der Qualität, der vom Erzeuger vorgeschlagenen und für den Versuch beantragten Bitumenemulsion ist im Sinne der Prüfkriterien für Straßenbau-Bitumenemulsionen, des Güteschutzausschusses der österreichischen Bitumenemulsionserzeuger zu erbringen.

3. Vorlage des Berichtes der staatlich akkreditierten Inspektionsstelle über die Gebrauchstauglichkeit der Bindemittel beim GÖBE

GÜTESCHUTZAUSSCHUSS DER ÖSTERREICHISCHEN BITUMENEMULSIONSERZEUGER

KRITERIEN FÜR DIE UNTERSUCHUNG VON STRASSENBAU-BITUMENEMULSIONEN IM RAHMEN DES GÜTESCHUTZES

1. GÜTEGESCHÜTZTE PRODUKTE

1.1 Bitumenemulsionen aus Straßenbaubitumen für die Herstellung von Oberflächenbehandlungen (ein- und mehrfach), Tränkdecken bzw. Teilausbesserungen von Fahrbahndecken gemäß RVS 08.16.04

Kationische Bitumenemulsionen

- **C 60 B 3 - OB**
- **C 67 B 3 – OB**, *ist der Güteschutz für das Produkt C 69 B3 - OB nachgewiesen, so gilt dieser auch für das Produkt C 67 B 3 - OB*
- **C 69 B 3 - OB**, *ist der Güteschutz für das Produkt C 67 B3 - OB nachgewiesen, so gilt dieser auch für das Produkt C 69B 3 – OB*

Kationische Bitumenemulsionen mit vegetabilem Fluxöl

- **C 60 BFv 3 - OB**
- **C 67 BFv 3 - OB**, *ist der Güteschutz für das Produkt C 69 BFv 3 - OB nachgewiesen, so gilt dieser auch für das Produkt C 67 BFv 3 - OB*
- **C 69 BFv 3 - OB**, *ist der Güteschutz für das Produkt C 67 BFv 3 - OB nachgewiesen, so gilt dieser auch für das Produkt C 69 BFv 3 - OB*

1.2 Polymermodifizierte Bitumenemulsionen für die Herstellung von Oberflächenbehandlungen (ein- und mehrfach), Tränkdecken bzw. Teilausbesserungen von Fahrbahndecken gemäß RVS 08.16.04

Kationische polymermodifizierte Bitumenemulsionen

- **C 60 BP 3 - OB**
- **C 67 BP 3 - OB**, *ist der Güteschutz für das Produkt C 69 BP 3 - OB nachgewiesen, so gilt dieser auch für das Produkt C 67 BP 3 - OB*
- **C 69 BP 3 - OB**, *ist der Güteschutz für das Produkt C 67 BP 3 - OB nachgewiesen, so gilt dieser auch für das Produkt C 69 BP 3 – OB*

Kationische polymermodifizierte Bitumenemulsionen mit vegetabilem Fluxöl

- **C 67 BPFv 3 - OB**, *ist der Güteschutz für das Produkt C 69 BPFv 3 - OB nachgewiesen, so gilt dieser auch für das Produkt C 67 BPFv 3 - OB*
- **C 69 BPFv 3 - OB**, *ist der Güteschutz für das Produkt C 67 BPFv 3 - OB nachgewiesen, so gilt dieser auch für das Produkt C 69 BPFv 3 - OB*

1.3 Bitumenemulsionen aus Straßenbaubitumen zum Vorspritzen auf Straßenkonstruktionsschichten vor dem Einbau der nächsten Asphaltschicht

Kationische Bitumenemulsionen als Haftbrücke

- **C 40 B 3 - HB**
- **C 60 B 3 - HB**

1.4 Polymermodifizierte Bitumenemulsionen zum Vorspritzen auf Straßenkonstruktionen vor dem Einbau der nächsten Asphaltschicht

Kationische polymermodifizierte Haftbrücke

- **C 40 BP 3 - HB**
- **C 60 BP 3 - HB**

1.5 Polymermodifizierte kationische Bitumenemulsionen für die Herstellung von Dünnschichtdecken und Versiegelungen gemäß RVS 08.16.05

- **C 60 BP 7 – DDK**, *ist der Güteschutz für das Produkt C 65 BP 7 - DDK nachgewiesen, so gilt dieser auch für das Produkt C60 BP7 - DDK*
- **C 65 BP 7 – DDK**, *ist der Güteschutz für das Produkt C 60 BP 7 - DDK nachgewiesen, so gilt dieser auch für das Produkt C65 BP7 - DDK*

2. PRÜFTECHNISCHE GRUNDLAGEN

2.1 Produktdefinition gemäß den vorstehenden Prüfkriterien für Straßenbau-Bitumenemulsionen, des Güteschutzausschusses der Österreichischen Bitumenemulsionserzeuger und den Vorgaben der RVS 11.06.58.

2.2 Aktuell gültige Prüfnormen

Die aktuell gültigen Prüfnormen zur Bewertung der qualitativen Eigenschaften der Bitumenemulsionen sind in der nachgereihten Tabelle dargestellt.

Norm	Bezeichnung
ÖNORM B 3610	"Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel Anforderungen an Straßenbaubitumen“
ÖNORM B 3613	„Polymermodifizierte Bitumen für den Straßenbau“
ÖNORM EN 1425	„Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel, Feststellung der äußeren Beschaffenheit“
ÖNORM EN 1427	„Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel, Bestimmung des Erweichungspunktes – Ring- und Kugel-Verfahren“
ÖNORM EN 1428	„Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel, Bestimmung des Wassergehalts von Bitumenemulsionen“
ÖNORM EN 1429	„Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel, Bestimmung des Siebrückstandes von Bitumenemulsionen und der Lagerbeständigkeit durch Sieben“
ÖNORM EN 1430	„Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel, Bestimmung der Teilchenpolarität von Bitumenemulsionen“
ÖNORM EN 1431	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel, Bestimmung des Destillationsrückstandes und des Öldestillates von Bitumenemulsionen mittels Destillation“
ÖNORM EN 13398	"Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel, Bestimmung der elastischen Rückstellung von modifiziertem Bitumen"
ÖNORM EN 12850	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel, Bestimmung des pH-Wertes von Bitumenemulsionen“
ÖNORM EN 13074 -1	„Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel, Rückgewinnung des Bindemittels aus Bitumenemulsion oder verschnittenem oder gefluxtem Bindemittel" Teil 1: Rückgewinnung durch Verdunstung“
ÖNORM EN 13074 -2	„Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel, Rückgewinnung des Bindemittels aus Bitumenemulsion oder verschnittenem oder gefluxtem Bitumen" Teil 2: Stabilisierung nach Rückgewinnung durch Verdunstung
ÖNORM EN 14769	"Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Beschleunigte Langzeitalterung mit einem Druckalterungsbehälter (PAV)"

Norm	Bezeichnung
ÖNORM EN 13302	„Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel, Bestimmung der dynamischen Viskosität von bitumenhaltigem Bindemittel mit einem Viskosimeter mit rotierender Spindel“
ÖNORM EN 13075-1	„Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel, Bestimmung der Mischzeit kationischer Bitumenemulsionen, Verfahren mit Feinmineralstoff"
ÖNORM EN 13075-2	„Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel, Bestimmung der Mischzeit kationischer Bitumenemulsionen“
ONR CEN/TS 16346	„Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel, Bestimmung der Brechzeit und des kurzfristigen Haftverhaltens mit kationischen Bitumenemulsionen und Gesteinskörnung 2/4 mm“
ÖNORM EN 13614-8.3	„Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel Bestimmung des Haftverhaltens von Bitumenemulsionen bei Wasserlagerung"
ÖNORM C 9240	„Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel Bestimmung der Brechzeit von kationischen Bitumenemulsionen für die Herstellung von Dünnschichtdecken in Kaltbauweise“
ÖNORM B 3639-2	„Technische Asphalte für den Straßenbau und verwandte Gebiete; Prüfung; Haftverbund von Asphaltschichten“
ÖNORM EN 58	„Probenahme bitumenhaltiger Bindemittel“
ÖNORM EN 13588	„Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel Bestimmung der Kohäsion von bitumenhaltigen Bindemitteln mit der Pendelprüfung“

2.4 Referenzgesteine

Granit ex Schrems $C_{100/0}$, Korngruppe 8/11, für kationische Bitumenemulsionen

3. FELDVERSUCHE

Voraussetzung für eine Erstzulassung von Straßenbau-Bitumenemulsionen im Rahmen des Güteschutzes ist die Erfüllung der Vorgaben gemäß der RVS 11.06.58 Punkt 4.2

4. PRÜFUMFANG GEMÄSS DER GESCHÄFTSORDNUNG DES GÖBE

4.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Die WPK für die Bitumenemulsionen erfolgt durch den Produzenten gemäß den Vorgaben der ÖN EN 13808 im Betriebslabor an der Erzeugungsstätte.

4.2 Fremdüberwachung

Für diese hat der Produzent einen Überwachungsvertrag mit einer der zugelassenen, staatlichen, akkreditierten Inspektionsstellen abzuschließen, wobei sich dieser Vertrag auch auf die einzelnen Sorten der güteüberwachten Straßenbau-Bitumenemulsionen zu beziehen hat.

Die Durchführung der Fremdüberwachung hat gemäß den Vorgaben der RVS 11.06.58, Pkt. 4.1 und den im Folgenden dargestellten zusätzlichen Bedingungen zu erfolgen.

Die staatlich akkreditierte Inspektionsstelle hat eine schriftliche Stellungnahme über die Eignung des Betriebslabors an der Erzeugungsstätte hinsichtlich ausreichender Ausstattung und fachlicher Qualifikation des Personals abzugeben.

Die staatlich akkreditierte Inspektionsstelle hat einmal jährlich einen Schlussbericht über ihre Tätigkeit im Rahmen des Überwachungsvertrages zu erstellen.

Vom Überwachungsvertrag, der schriftlichen Stellungnahme über Eignung des Betriebslabors über die Ergebnisse der Fremdüberwachung und dem Schlussbericht sind dem Güteschutzausschuss der österreichischen Bitumenemulsionserzeuger Kopien zuzuleiten.
Die Kontrollprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung hat zweimal jährlich für jede Straßenbau-Bitumenemulsionssorte zu erfolgen.
Die erste Kontrollprüfung ist in Form einer Kurzprüfung durchzuführen.
Im Rahmen der Kurzprüfung werden die nachfolgend angeführten Kennwerte bestimmt

Kennwert	Prüfnorm
pH - Wert	ÖNORM EN 12850
Bindemittelgehalt	ÖNORM EN 1428
Dynamische Viskosität	ÖNORM EN 13302
Haftverhalten, Einfluss von Wasser auf die Bindemitteladhäsion	ÖNORM EN 13614, Abs. 8.3
Erweichungspunkt Ring und Kugel an dem gemäß ÖNORM EN 13074-1 rückgewonnenen Bindemittel	ÖNORM EN 1427
zusätzlich für polymermodifizierte Bitumenemulsionen	
Elastische Rückstellung bei 25ºC an dem gemäß ÖNORM EN 13074-1 rückgewonnenen Bindemittel	ÖNORM EN 13398

Mit dieser Kurzprüfung soll eine Vorinformation über jene Sorten, welche im laufenden Produktionsjahr als gütegeschützte Straßenbau-Bitumenemulsionen im Programm der jeweiligen Erzeuger aufgenommen werden den Verwendern bekannt gegeben werden und eine Erstbestätigung des bisher bekannten Qualitätsstandards darstellen.

Die Ergebnisse dieser Kurzprüfung sind aus Aktualitätsgründen spätestens drei Wochen nach Probenahme durch die staatlich akkreditierte Inspektionsstelle dem Erzeuger und der Geschäftsleitung des GÖBE schriftlich bekannt zu geben. Die Information über das Ergebnis der Kurzprüfung an Straßenbau-Bitumenemulsionen an die Verwender erfolgt durch die Erzeuger längstens einen Monat nach Produktionsbeginn der jeweiligen Sorte der Straßenbau- Bitumenemulsion.

Der Erzeugungsbeginn einzelner Straßenbau-Bitumenemulsionssorten ist daher der staatlich akkreditierten Inspektionsstelle anzuzeigen.

Die weitere Kontrollprüfung im Zuge der Fremdüberwachung erfolgt in Übereinstimmung mit den Prüfkriterien für Straßenbau-Bitumenemulsionen, in der jeweils gültigen Fassung, Teil 1 bis 5, des Güteschutzausschusses der Österreichischen Bitumenemulsionserzeuger.

Die Probenahme für die Kurzprüfung erfolgt bei Produktionsbeginn. Die Probenahme für die Kontrollprüfung erfolgt üblicherweise 4 Wochen nach Produktionsbeginn oder nach 200 t Produktion der jeweiligen Sorte der Bitumenemulsion, kann aber auch vorgezogen werden, wenn die vorauszusehenden Mengen im Produktionsjahr geringer sind.

Die Fremdüberwachung besteht aus:

4.2.1 Probenahme der Straßenbau-Bitumenemulsion an der Erzeugungsstätte und Erstellung eines Probenahmeprotokolls , gemäß ÖNORM EN 58.

4.2.2 Einsichtnahme in die Unterlagen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) des Erzeugers, allenfalls Einsichtnahme in Erzeugungs- und Rohstoffmengen.

4.2.3 Laboruntersuchungen der Qualitätsmerkmale in Übereinstimmung mit den Prüfkriterien für Straßenbau-Bitumenemulsionen in der jeweils gültigen Fassung, Teil 1 bis 5, des Güteschutzausschusses der Österreichischen. Bitumenemulsionserzeuger.

4.2.4 Erstellung eines Kurzberichtes durch die zugelassene, staatlich akkreditierte Inspektionsstelle.

5. QUALITÄTSMÄNGEL

Werden die Qualitätsmerkmale gemäß den Prüfkriterien für Straßenbau-Bitumenemulsionen, in der jeweils gültigen Fassung, Teil 1 bis 5 des Güteschutzausschusses der österr. Bitumenemulsionserzeuger bei der Kontrollprüfung nicht eingehalten, so ist eine zweite Probenahme durchzuführen, um die Prüfung zu wiederholen. Ist die Zweitprüfung gleichfalls negativ, gibt die zugelassene staatlich akkreditierte Inspektionsstelle das Prüfergebnis dem Güteschutzausschuss der österr. Bitumenemulsionserzeuger bekannt.

Damit erlischt vorerst der Güteschutz für die betreffende Straßenbau-Bitumenemulsionssorte. Dem Produzenten ist es aber gestattet, die zugelassene staatlich akkreditierte Inspektionsstelle aufzufordern, zwei weitere Muster der bemängelten Straßenbau-Bitumenemulsion zu ziehen und diese neuerlich zu untersuchen. Werden bei der Untersuchung dieser Muster die Qualitätsmerkmale der relevanten Vorschriften bestätigt, teilt dies die Inspektionsstelle dem Güteschutzverband mit, wodurch der Güteschutz für diese Straßenbau-Bitumenemulsion wieder auflebt.

6. VERZEICHNIS DER GÜTEÜBERWACHTEN STRASSENBAU-BITUMEN-EMULSIONEN

Der Güteschutzverband der österr. Bitumenemulsionserzeuger legt jährlich zweimal ein Verzeichnis der gütegeschützten Straßenbau-Bitumenemulsionen, aufgegliedert nach Bitumenemulsionssorten und Erzeuger, für die Zertifikate ausgestellt wurden, auf.

Dieses Verzeichnis erscheint jeweils Ende Jänner und Ende September und ist gemäß der Geschäftsordnung des GÖBE § 2 Pkt. 5 den öffentlichen Dienststellen sowie den Interessenten zuzuleiten. Diese periodischen Informationen enthalten jene Produkte, welche im Rahmen der Fremdüberwachung (Kontrollprüfung, siehe Pkt. 4.2) die vorgenommenen Prüfungen bestanden haben. Das Verzeichnis zum Ende Jänner beinhaltet die Ergebnisse der letzten Kontrollprüfung, das Verzeichnis zum Ende September beinhaltet die Ergebnisse der Kurzprüfung des aktuellen Jahres.